

13.07.99

FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand – keine -
2. Vollzugaufwand

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Sie werden auf ca. 0,07 Mio. DM geschätzt, die von den Ländern getragen werden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

13.07.99

FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

**Vierte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 12. Juli 1999

042 (313) - 231 00 - Schu 9/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zu erlassende

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierte Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes
zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

vom _____ 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 1999 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt **1631 Deutsche Mark.**
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt **402 Deutsche Mark.**
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein **435 Deutsche Mark** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 522 Deutsche Mark berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 14. Juli 1998 (BGBl. I S. 1864) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1999

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (früher: Bundesministerium für Gesundheit) und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Seit dem **1. Juli 1998** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Abs. 2 und im Beitrittsgebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen folgende Beträge:

	Einkommens- grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück- sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der über- schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
alte Bundesländer (§ 1 Abs. 2)	1.752,- DM	413,- DM	515,- DM	515,- DM
Beitrittsgebiet (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	1.583,- DM	390,- DM	422,- DM	515,- DM

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Abs. 2 erhöhen sich aufgrund der Regelung in § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum ersten Juli 1999 um 1,34 vom Hundert. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem **1. Juli 1999** geltenden Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
1.775,- DM	419,- DM	522,- DM	522,- DM

3. Die Erhöhung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat **unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

Nach der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (SFHÄndG vom 21. August 1995, zu Artikel 5 § 7) sind für die neuen Bundesländer entsprechend dem Sozialhilferecht abgesenkte Einkommensgrenzen vorgesehen. Bei der Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung ist eine Ausrichtung an den Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz erforderlich.

Nach § 2 der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1509) werden die Grundbeträge nach § 79 Abs. 1 und 2 BSHG und nach § 81 Abs. 1 BSHG zum 1. Juli 1999 in Höhe der im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträge festgesetzt. Dies bedeutet eine Erhöhung des Grundbetrages um 3,04 vom Hundert (§ 79 Abs. 1 und 2), bzw. 2,54 vom Hundert (§ 81 Abs. 1).

Hieran hat sich die Neufestsetzung der abgesenkten Einkommensgrenzen für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren. Dies bedeutet eine Erhöhung um **3,04 vom Hundert**. Es ergeben sich deshalb folgende Erhöhungen der Beträge gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum 1. Juli 1999:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
1.631,- DM	402,- DM	435,- DM	522,- DM

Bei der Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenzen um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1) ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht. Insofern ist die Höhe dieses Betrages gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen begrenzt.

III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1998 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich ca. 0,07 Mio. DM geschätzt, die sich je zu Hälfte in den Jahren 1999 und 2000 auswirken. Es ist davon auszugehen, daß der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so daß der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

24.09.99

Beschluss
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.